

Unterrichtung

**durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Vorsitzenden des
Bundesschuldenausschusses**

Bericht des Bundesschuldenausschusses nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (BGBl. III Nr. 651-1) für das Jahr 1986

1. Nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung hat der Bundesschuldenausschuß jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

Diese Berichterstattung war für das Jahr 1985 wiederaufgenommen worden. Der Deutsche Bundestag, dem eine uneingeschränkte Beschlußempfehlung seines Haushaltsausschusses des Inhalts zugeleitet worden war, von der Unterrichtung durch Drucksache 10/6278 Kenntnis zu nehmen, hat infolge des Ablaufs der Legislaturperiode einen Beschluß nicht mehr fassen können. — Der Bundesrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen (Drucksache 487/86) und die Bundesregierung gebeten, die Notwendigkeit der Vorschrift über die jährliche Berichterstattung zu überprüfen. Die Beratungen über einen Referentenentwurf für eine Bundesschuldenordnung können dazu Gelegenheit bieten.

Nach Auffassung des Bundesschuldenausschusses ist bis zur ausstehenden Entscheidung des Gesetzgebers weiterhin gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung zu verfahren.

2. Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der

Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Über diesen Geschäftsbereich hat die Bundesschuldenverwaltung den Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1986 und vierteljährliche Zwischenberichte über den Stand der Bundesschuld unterrichtet. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen.

3. In seiner Sitzung vom 10. September 1987 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1986 und damit zusammenhängende Fragen erörtert und auch den Bericht nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung über die außerordentliche Prüfung der Geld- und Wertpapierbestände der Bundesschuldenverwaltung durch einen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Gründe zu Beanstandungen der der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

